



Beschluss

Nr. **26/02/09G**

Vom **07.01.2026**

P240556

Kantonale Volksinitiative für ein "Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt"

24.0556.03, Bericht der UVEK vom 11.12.2025

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 24.0556.02 vom 30. April 2025 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 24.0556.03 vom 10. Dezember 2025, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'035 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten folgende Initiative ein:

2020 wurden in Basel-Stadt alle Taubenschläge geschlossen und somit das Basler Taubenkonzept für beendet erklärt. Es ist jetzt an der Zeit für ein neues, zeitgemäßes Stadttaubenkonzept für Kanton Basel-Stadt, welches die ungelöste Stadttaubenproblematik nachhaltig angeht. Es soll ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadttauben erarbeitet und umgesetzt werden, das zum Wohle von Mensch & Tier ist. In Anlehnung an das Augsburger Stadttaubenkonzept, das von vielen europäischen Städten als Vorbild genommen wird, soll Kanton Basel-Stadt ein eigenständiges Stadttaubenkonzept anstreben.

Das angestrebte Stadttaubenkonzept soll folgende, wesentliche Punkte beinhalten:

1. *Ziel ist die langfristige Reduktion der städtischen Taubenpopulation auf ca. 3000-4000 Tauben anhand der unten angegebenen Massnahmen.*
2. *Eröffnung von mind. einem Taubenschlag pro Quartier, in denen eine Taubenpopulation von mehr als 50 Tauben angesiedelt sind.*
3. *Versorgung mit artgerechtem Futter in den Taubenschlägen und ein gezieltes Anfüttern der Tauben während der Einführungsphase zu den neuen Taubenschlägen.*
4. *Kontrolle der Taubenpopulation durch Austausch der Eier gegen Attrappen. Keine Tötung von Tauben. Ausnahme: Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Erlösung von*

kranken/verletzten Tauben, die stark leiden, durch fachgerechte Euthanasie zu ermöglichen.

5. *Tierärztliche Versorgung von kranken und verletzten Tauben, wie auch offizielle Pflegeplätze und ggfs. Dauerpflegeplätze.*
6. *Um die Tauben an die neu installierten Taubenschläge zu binden und den langfristigen Erfolg des Projektes zu sichern, ist am Fütterungsverbot (§ 21 Abs. 1, ÜStG) ausserhalb der Taubenschläge weiterhin festzuhalten.*
7. *Integration einer vogelkundigen Fachstelle beim Kanton Basel-Stadt für die Aufklärung der Bevölkerung und eine offene, transparente Kommunikation durch rechtzeitige und umfängliche Bereitstellung von Informationen.»*

wird beschlossen:

Ausgabenbericht für ein vierjähriges Pilotprojekt «Reaktivierung von fünf Taubenschlägen und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel»

vom

1. Der Grosser Rat bewilligt den Gesamtbetrag von Fr. 830'000 für das vierjährige Pilotprojekt «Reaktivierung von fünf Taubenschlägen und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel», aufgeteilt in vier Jahrestranchen von Fr. 254'500 für das erste Jahr, Fr. 181'000 für das zweite Jahr, Fr. 213'500 für das dritte Jahr und Fr. 181'500 für das vierte Jahr.
2. Der Grosser Rat beauftragt den Regierungsrat, nach Ablauf des dritten Jahres des vierjährigen Pilotprojekts anhand der gewonnenen Erkenntnisse geeignete Massnahmen in einem Stadttaubenkonzept festzuhalten und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Falls notwendig, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Wildtier- und Jagdgesetzes vom 27. Oktober 2021 (WJG, SG 912.200) vor.

II. Unterstellung unter das ausserordentliche obligatorische Referendum

Der unter I. aufgeführte Grossratsbeschluss (Gegenvorschlag) wird dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 KV unterstellt.

III. Weitere Behandlung

Die kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosser Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehen als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosser Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosser Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist der Grossratsbeschluss (Gegenvorschlag) den Stimmberchtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.